

Auf Grund von § 27 Abs.1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Promotionsrecht	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Voraussetzungen	4
§ 4 Promotionsleistungen	5
§ 5 Promotionsausschuss	5
<b>II. Zulassung zur Promotion</b>	
§ 6 Antragstellung	6
§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 8 Gutachter	8
<b>III. Dissertation</b>	
§ 9 Bewertung der Dissertation	8
§ 10 Weiterführung, Öffentliche Auslegung	9
§ 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission	9
§ 12 Rigorosum	10
§ 13 Öffentliche Verteidigung	11
§ 14 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion	12
§ 15 Versäumnis und Wiederholung	12

**IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

- |      |                                    |    |
|------|------------------------------------|----|
| § 16 | Veröffentlichung der Dissertation  | 13 |
| § 17 | Übergabe der Urkunde, Titelführung | 14 |

**V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

- |      |                                       |    |
|------|---------------------------------------|----|
| § 18 | Ungültigkeit von Promotionsleistungen | 14 |
| § 19 | Entziehung des Doktorgrades           | 14 |
| § 20 | Widerspruch                           | 15 |
| § 21 | Einsichtsrecht                        | 15 |

**VI. Ehrungen**

- |      |                |    |
|------|----------------|----|
| § 22 | Ehrenpromotion | 15 |
|------|----------------|----|

**VII. Schlussbestimmung**

- |      |                                      |    |
|------|--------------------------------------|----|
| § 23 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung | 16 |
|------|--------------------------------------|----|

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.)

### **§ 2 Promotion**

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Gebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern. Mit der Dissertation beweist der Kandidat sein Vermögen zur logischen und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades auf dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik verliehen (§ 17).
- (3) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (4) Bei Dissertationen über benachbarte Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, können die Vorträge und die Diskussion dazu (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Die Zulassung als Doktorand setzt voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät seine Bereitschaft erklärt den Antragsteller bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen. Im Falle eines Promotionsverfahrens gemäß Absatz 4 oder 5 ist die zusätzliche Betreuung eines Hochschullehrers der Fachhochschule möglich.
- (2) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit voraus. Die dabei erzielten Ergebnisse sollten deutlich über dem allgemein erreichten Durchschnitt liegen.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen.
- (4) Der Absolvent einer Fachhochschule mit dem Diplomgrad (FH) kann zur Promotion zugelassen werden, wenn er einen Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen oder durch andere besondere Leistungen seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule oder einem Hochschullehrer der Fakultät zur Promotion vorgeschlagen wird. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen für erforderlich gehalten werden. Sie sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen.
- (5) Für Inhaber von Master- oder Magistergraden die ihren Abschluss an Fachhochschulen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 SächsHG erworben haben gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Für besonders befähigte Inhaber von Bachelor- oder Bakkalaureusgraden, die ihren Abschluss an einer Hochschule oder im Ausland erworben haben ist die Zulassung zur Promotion von einem Eignungsfeststellungsverfahren abhängig. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und regelt die inhaltliche Ausgestaltung, dazu kann in der Regel eine Vorbereitungsphase bis zu einem Jahr festgelegt werden. Bei Feststellung der Eignung zur Promotion ist die weitere Verfahrensweise nach Absatz 4 geregelt.
- (7) In den Fällen nach Absatz 2, 3, 4 und 5, in denen der Studienabschluss nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik erworben wurde, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Sie sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen.
- (8) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

- (9) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium als fachlich ungenügend bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

#### **§ 4 Promotionsleistungen**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 9), ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 13) und eines Rigorosums (§ 12) verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Abfassung in englischer Sprache genehmigen, sofern dadurch die vollständige und angemessene Begutachtung der Promotionsleistungen nicht beeinträchtigt wird. Titel, Inhaltsverzeichnis, Einleitung und Zusammenfassung der Dissertation müssen in jedem Fall auch in deutscher Sprache eingereicht werden.
- (3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen. Diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen den Inhalt der Arbeit und die Ergebnisse nennen, die zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen.
- (4) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden.

#### **§ 5 Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören mindestens vier Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Professor der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen (§ 3)
  - b) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7)
  - c) die Bestellung der Gutachter (§ 8 Abs.1), der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 11 Abs.4),
  - d) die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 11 Abs.1),
  - e) die Bestellung der Prüfer für das Rigorosum (§ 12)
  - f) die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
  - a) urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
  - b) eine Dissertation in vier Exemplaren einschließlich Thesen gemäß § 4
  - c) eine Erklärung darüber, welcher bzw. welche Hochschullehrer die Dissertation betreut hat bzw. haben (Betreuer),
  - d) eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
  - e) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, in der von der Fakultät für verbindlich erklärten Formulierung,
  - f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
  - g) ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
  - h) einen Vorschlag für die Prüfungsfächer des Rigorosums (§ 12)
  - i) ein Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als 3 Monate sein darf.
- (3) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf sowie die Versicherung nach Absatz 2e) sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 5.
- (4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Falle ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation und die Fächer für das Rigorosum zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind
  - b) das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik zugehört oder
  - c) wenn kein Hochschullehrer der Fakultät als Gutachter benannt werden kann.
- (5) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich die Gründe hierfür mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat.

## **§ 8 Gutachter**

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden drei Gutachter benannt, von denen zwei Universitätsprofessoren sein müssen. Ein Gutachter muss Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein. Zu Gutachtern und Prüfern können auch an Fachhochschulen tätige, promovierte Hochschullehrer bestellt werden. Mindestens einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.
- (2) Alle Hochschullehrer, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, habilitierte Privatdozenten und Professoren im Ruhestand der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu begutachten.
- (3) Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter gebeten werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.
- (4) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

- (5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden.
- (6) Die Erarbeitung eines erbetenen Gutachtens kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Dissertation der Fakultät zurückzugeben.

### III. Dissertation

#### § 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben ein persönliches und unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersten Fall auch die Bewertung.  
Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stehen einer Annahme nicht entgegen.

- (2) Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten

sehr gut	(magna cum laude)	(1) = eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	(cum laude)	(2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung
genügend	(rite)	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

zu bewerten.

Zum Zwecke differenzierter Bewertung können für die Einzelnoten Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 erteilt werden; die Noten 0,7 und 3,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegeln.
- (4) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

## **§ 10 Weiterführung, Öffentliche Auslegung**

- (1) Nach Eingang der Gutachten ist die Weiterführung des Verfahrens nach Absatz 2, 3 und 5 festgelegt.
- (2) Sind alle Gutachten positiv wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen in der Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Professoren der Fakultät haben das Recht die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.
- (3) Ist ein Gutachten negativ wird wie nach Absatz 2 verfahren, wobei für die Auslage ein Zeitraum von vier Wochen vorzusehen ist.
- (4) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen über den Dekan bei dem Promotionsausschuss schriftlich eingereicht werden.
- (5) Liegen von mehr als einem Gutachter negative Gutachten vor ist das Verfahren gemäß § 11 Abs.3 zu beenden.

## **§ 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Liegt von einem Gutachter ein negatives Gutachten vor, kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses von der Fakultät ein weiterer Hochschullehrer um ein Gutachten gebeten werden, das zur Entscheidung über die Annahme heranzuziehen ist. Ist dieses Gutachten positiv, erfolgt die Weiterführung gemäß § 11 Abs.1. Ist dieses Gutachten negativ gilt Absatz 3.
- (3) Liegen von mehr als einem Gutachter negative Gutachten vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.
- (4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören der Vorsitzende, die Gutachter des Verfahrens und die Prüfer des Rigorosums an. Der vorsitzende Hochschullehrer muss Mitglied der Fakultät sein. Er kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des Rigorosums erfolgen.
- (5) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Auftrag der Fakultät das weitere Verfahren.

- (6) Nach Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.
- (7) Ein Bewerber, dessen Dissertation nicht angenommen wurde, kann frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.
- (8) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 11) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

## **§ 12 Rigorosum**

- (1) Das Rigorosum ist eine nichtöffentliche mündliche Prüfung, die zeigen soll, dass der Bewerber nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch über eine breite wissenschaftliche Bildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik verfügt.
- (2) Für das Rigorosum bestellt der Promotionsausschuss gemäß § 7 Abs.3 und § 11 Abs.4 zwei Prüfer, die die Prüfungsfächer nach Anlage 2 vertreten. Die Prüfungsfächer werden vom Bewerber vorgeschlagen und in der Regel vom Promotionsausschuss bestätigt. Die beiden Prüfer werden Mitglieder der Promotionskommission. Einer der Prüfer kann auch gleichzeitig Gutachter der Dissertation sein.
- (3) Den Termin für das Rigorosum legt der Vorsitzende der Promotionskommission in Absprache mit den Prüfern fest. Das Rigorosum findet vor der öffentlichen Verteidigung statt, entweder am gleichen Tag oder zu einem früheren Zeitpunkt. Die Dauer des Rigorosums beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (4) Das Rigorosum wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Dem Rigorosum können neben den Prüfern auch Mitglieder der Promotionskommission und des Fakultätsrates sowie ein Protokollant beiwohnen. Frageberechtigt sind nur die Prüfer. Die Fragen sollten sich vom Inhalt der Dissertation unterscheiden.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den Prüfern und den anwesenden Professoren in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Dabei wird für das Rigorosum eine der Bewertungen nach § 9 Abs.2 festgelegt. Das Rigorosum ist bestanden, wenn beide Prüfungsfächer bestanden sind. Das Ergebnis des Rigorosums ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden der Promotionskommission sofort mitzuteilen.

- (6) Über das Rigorosum ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Promotionskommission und den Prüfern zu unterzeichnen ist. Als Anlage zum Protokoll ist für jedes Prüfungsfach einzeln eine Niederschrift über den Inhalt der Prüfung anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission, dem Prüfer und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt. Protokoll und Anlage werden Bestandteil der Promotionsakte.
- (7) Auf das Rigorosum kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Bewerber eine über das universitäre Studium weit hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Informationstechnik in Form von besonderen wissenschaftlichen Leistungen nachweist, die in Verbindung mit der Promotion stehen. Die Qualität und Quantität der Leistungen wird durch den Promotionsausschuss beurteilt, die Entscheidung über den Verzicht auf das Rigorosum trifft der Fakultätsrat. Wird auf das Rigorosum verzichtet, so entfällt diese Note und die Gesamtnote der Promotion setzt sich nur aus den Gutachten und der öffentlichen Verteidigung zusammen.

### **§ 13 Öffentliche Verteidigung**

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Promovenden festgelegt. Die Bekanntgabe durch den Dekan erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung.
- (2) Die öffentliche Verteidigung findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindesten vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Ersatzvertreter für die Promotionskommission benennen, wobei mindestens zwei Gutachter anwesend sein müssen.
- (3) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Kandidaten und einer Diskussion.
- (4) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.
- (5) An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission Fragen stellen. Dabei sollten zuerst die Gutachter eine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten vornehmen. Anschließend haben alle Anwesenden das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotion gerichtet sind, können vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückgewiesen werden.

- (6) Über den Verlauf von Vortrag und Diskussion ist eine Niederschrift zu führen, die unterzeichnet vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

#### **§ 14 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Professoren der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission legt eine Note der öffentlichen Verteidigung und in der gleichen Beratung die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs.2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die Gesamtnote bekannt, das kann mit Einverständnis des Promovenden öffentlich erfolgen.
- (2) Die Gesamtnote wird von der Promotionskommission durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der Noten für die Einzelgutachten, der Noten für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung festgelegt.
- (3) Die Gesamtnote der Promotion kann "ausgezeichnet" (summa cum laude) sein. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit "sehr gut" bewertet, außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen und für das Rigorosum sowie für die öffentliche Verteidigung ebenfalls die Note "sehr gut" festgelegt wurde.
- (4) Die Promotionskommission berät auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (§ 9 Abs.1 Satz 3), welche Auflagen für die Erstellung der Pflichtexemplare zu erteilen sind. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.
- (5) Über die Bewertung der erzielten Einzelleistungen und das Gesamtergebnis der Promotion sowie über die erteilten Auflagen ist ein Verfahrensnachweis anzufertigen, der unterzeichnet vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission Bestandteil der Promotionsakte wird.

#### **§ 15 Versäumnis und Wiederholung**

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt diese Promotionsleistung als nicht erbracht.
- (2) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die öffentliche Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

- (3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 oder die öffentliche Verteidigung nach § 13 und § 14 nicht, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben in der Fakultät.

#### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

##### **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 14 Abs. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2c) bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
- a) 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren oder
  - b) 6 Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation (ggfs. in gekürzter Form) in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder
  - c) 6 Exemplaren, wenn die Dissertation in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
  - d) 6 Exemplaren, wenn die Dissertation in einer elektronischen Version veröffentlicht wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind oder
  - e) 6 Exemplaren, wenn die Dissertation in einer anderen von der Fakultät genehmigten Methode veröffentlicht wird.
- (3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist einmalig verlängern.

## **§ 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung**

- (1) Der Dekan veranlasst auf Grund des Beschlusses der Promotionskommission gemäß § 14 und nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung, die persönlichen Daten des Bewerbers, den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors, des Dekans und das Siegel der Universität.
- (2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

## **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

### **§ 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 11 Abs.1 einzustellen.

### **§ 19 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der auf Grund dieser Ordnung verliehene Doktorgrad wird entzogen, wenn es sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder –leistungen erlangt worden war oder Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 9 SächsHG.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## **§ 20 Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Widerspruch mit.
- (2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses bei Beendigung des Verfahrens nach § 11 oder nach Anhörung der Promotionskommission bei angenommenen Arbeiten innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 21 Einsichtsrecht**

- (1) Dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **VI. Ehrungen**

### **§ 22 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehrenhalber" (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät und eines Gutachtens eines auswärtigen Hochschullehrers die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik und Kultur (§ 27 Abs. 8 SächsHG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität zu bestätigen.
- (5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

- (6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik am 28.11.2000 und 29.05.2001 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28. März 2001, Az.: 2-7841-11/44-4, genehmigt worden.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. Dezember 1994 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24 vom 12.10.1995) außer Kraft.
- (4) Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 20. Dezember 1994 durchgeführt.

Chemnitz , den 31. Mai 2001

Prof. Dr. Wolfram Dötzel  
Dekan der Fakultät für  
Elektrotechnik und Informationstechnik